

Nr. 9/I/5/2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N111 „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Voltastraße“ im Stadtteil Hattersheim

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 6. Februar 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N111 „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Voltastraße“ im Stadtteil Hattersheim beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll, ausgehend von der gewerblichen Nutzung, westlich des Geltungsbereichs eine Erweiterung des bestehenden „Gewerbegebietes südlich der Voltastraße“ erfolgen. Diese Erweiterung soll den Übergang zu der aus östlicher Richtung heranrückenden Wohnbebauung bilden und somit den Lückenschluss zwischen Wohn- und Gewerbenutzung im Entwicklungsgebiet Hattersheim-Süd ermöglichen sowie ein dauerhaftes und verträgliches Nebeneinander der Nutzungsarten gewährleisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N111 „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Voltastraße“ ist aus dem abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung, zu ersehen. Er liegt östlich des „Gewerbegebiet südlich der Voltastraße“ und wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet „Am Graspfad“,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch den Wasserwerkswald,
- im Westen durch das „Gewerbegebiet südlich der Voltastraße“

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplanes (bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen) in der Zeit vom

21.02.2020 bis 23.03.2020

im Rathaus, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, 1. Stock, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt wird.

Hinweise:

1. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Hattersheim am Main vorgebracht werden.
2. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag gemäß § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen und Bedenken in öffentlichen Sitzungen

beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregung oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

5. Ergänzend zur formalen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Vorentwurf des Bebauungsplans (bestehend aus Planzeichnung und textlicher Festsetzung) auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main (www.hattersheim.de) unter Aktuelles/Bebauungspläne in das Internet eingestellt.

Hattersheim am Main, den 11.02.2020

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich

